

# Mit individueller Befähigung zum Erfolg

Merkblatt zur Feststellung der „individuellen  
Befähigung“ nach § 19 GewO

# Mit individueller Befähigung zum Erfolg

## Der Befähigungsnachweis:

Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, dass der Gewerbetreibende alle fachlichen und kaufmännisch-rechtlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um ein reglementiertes Gewerbe oder Teilgewerbe selbständig ausüben zu können. Die Befähigung ist neben dem Vorliegen der allgemeinen persönlicher Voraussetzungen anlässlich der Anmeldung eines Gewerbes bzw. der Bestellung als gewerberechtlicher Geschäftsführer als besondere Voraussetzung nachzuweisen.

Durch die GewO-Novelle 2002 wurde mit der im § 19 neu eingeführten Möglichkeit des „Individuellen Befähigungsnachweises“ die Nachsichtsregelung des § 28 GewO 1994 idF vor der GewO-Novelle 2002 ersatzlos aufgehoben.

Kann der formelle Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe im Sinne , wie zum Beispiel durch eine Meister- oder Befähigungsprüfung nicht erbracht werden, hat die Behörde das Vorliegen der „**individuellen Befähigung**“ festzustellen. Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen werden durch beigebrachte Beweismittel nachgewiesen. Es handelt sich dabei um ein Feststellungsverfahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde.

**Achtung:** Die Beurteilung der individuellen Befähigung wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes (nicht des Firmensitzes) durchgeführt.

Die Behörde hat auf Antrag das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

Da die Bestimmung des § 19 GewO die Feststellung der individuellen Befähigung davon abhängig macht, dass die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen **nachgewiesen** werden, liegt es in erster Linie beim Antragsteller, alle Beweismittel für das Vorliegen seiner fachlichen Qualifikation beizubringen. Die Initiative zum Nachweis der individuellen Befähigung hat daher vom Antragsteller auszugehen.

Der Antragsteller kann den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation insbesondere auf Zeugnisse über absolvierte Ausbildungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Prüfungen und/oder einschlägige praktische Tätigkeiten stützen.

Der Antragsteller kann sich auf Anregung der Behörde oder auf eigenen Wunsch einem Fachgespräch bei der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer stellen und/oder bei dieser eine Arbeitsprobe anbieten.

Das Gutachten der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer über das Ergebnis des Fachgesprächs oder der Arbeitsprobe ist ein Beweismittel. Dieses unterliegt jedoch gem. § 45 Abs. 2 AVG der freien Beweiswürdigung durch die Behörde sie entscheidet nach Abwägung aller Beweise.

## Vorbereitung auf das „Fachgespräch“

Erfahrungsgemäß verfügt ein Großteil der Antragsteller zur Beurteilung der individuellen Befähigung über solide handwerkliche Kenntnisse und berufliche Erfahrungen als Fachkraft eines einschlägigen Berufes. Der Weg in die Selbständigkeit bedeutet jedoch vor allem auch, dass ein fachlich kompetenter Mitarbeiter zum Unternehmer mit Eigenverantwortung werden möchte. Dafür sind jedoch ganz spezielle Kenntnisse notwendig, welche nur durch unternehmerische Praxiszeiten oder durch eine spezielle Ausbildung erworben werden können.

## Für wen ist das Angebot maßgeschneidert?

Grundvoraussetzung für den Besuch des betriebswirtschaftlichen Intensivlehrganges ist eine fundierte und facheinschlägige Berufsausbildung mit Lehrabschluss Absolvierung oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im Fachbereich der individuellen Befähigung. Weiters sollten mehrere Praxisjahre in dem jeweiligen Berufsfeld der beabsichtigten Gewerbeberechtigung vorliegen. In jenen Gewerben in denen eine Arbeitsprobe vorgesehen ist, ( siehe Darstellung unten ) ist es zu empfehlen, bereits vor Besuch des betriebswirtschaftlichen Intensivlehrganges die Arbeitsprobe zu absolvieren.

Der **betriebswirtschaftliche Intensivlehrgang** vermittelt facheinschlägige Kenntnisse, welche zur Führung eines Unternehmens unerlässlich sind und somit eine Vorbereitung auf eine selbständige Tätigkeit darstellt. Dazu zählen insbesondere Grundlagen zu folgenden Themenfeldern:

- ✓ Strategie, Unternehmen, Projekte
- ✓ Kommunikation und Marketing
- ✓ Verträge , Normen, Kalkulation
- ✓ Baurecht , Arbeitssicherheit
- ✓ Rechnungswesen, Personalfragen
- ✓ Geschäftsplan als praktische Erarbeitung einer Aufbau-, und Ablauforganisation für das eigene Unternehmen

## Das Fachgespräch/die Arbeitsprobe

Dieser Lehrgang vermittelt das Basiswissen zur Vorbereitung auf das Fachgespräch vor der Expertenkommission bei der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer. Durch den Lehrgang wird dieses Fachgespräch jedoch **nicht ersetzt**. Das positive Ergebnis des Fachgespräches und der Arbeitsprobe wird dann in einem Gutachten an die Gewerbebehörde dokumentiert, welches dann als Beweismittel zur Beurteilung der individuellen Befähigung herangezogen werden kann.

# Der Ablauf:

